

BDK e.V. Fachverband für Kunstpädagogik

Geschäftsstelle

Jakobistr. 40

30163 Hannover

0511- 66 22 29

bdk-online.info

geschaeftsstelle@bdk-online.info

Satzung in der Fassung vom 19.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz.....	1
§2 Zweck und Aufgabe	1
§3 Gliederung.....	1
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Mitgliedsbeiträge	2
§6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	2
§7 Aufgaben der Landesverbände.....	2/3
§8 Organe des Vereins	3
§9 Der geschäftsführende Vorstand	3
§10 Wahl und Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands.....	3
§11 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands	3/4
§12 Der Vorstand.....	4
§13 Die Hauptversammlung	4
§14 Einberufung der Hauptversammlung	5
§15 Aufgaben der Hauptversammlung	5
§16 Beschlussfassung der Hauptversammlung.....	5
§17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	6
§18 Außerordentliche Hauptversammlung	6
§19 Vereinsvermögen	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BDK mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)
Fachverband für Kunstpädagogik mit Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der ästhetischen und kulturellen Bildung sowie die Auseinandersetzung mit Kunst und gestalteter Umwelt im schulischen und außerschulischen Bereich. Eine Festlegung auf bestimmte didaktische Konzeptionen erfolgt nicht.

(2) Hierzu wirkt der Verein in die Öffentlichkeit und vertritt die Vereinsinteressen überregional im In- und Ausland.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vernetzung der Mitglieder untereinander und international;
- Stärkung des Faches im schulischen Kontext;
- Unterstützung von Forschung und Lehre im Bereich der Kunstpädagogik;
- Einrichtung von Arbeitsgruppen;
- Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung;
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, denen der BDK korporativ beitreten kann.
- Bereitstellen von Informationen für Mitglieder, Internetpräsenz und Herausgabe einer Zeitschrift.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Der BDK gliedert sich in Landesverbände. Zahl und Grenzen der Landesverbände bestimmen sich nach Zahl und Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesverbände tragen den Verbandsnamen

„BDK e.V. — Landesverband“ mit dem Zusatz ihres jeweiligen Bundeslandes. Der BDK kann den Zusatz „Bundesverband“ führen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können alle geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der Landesverband, der den geschäftsführenden Vorstand hiervon unverzüglich unterrichtet.

Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss der geschäftsführende Vorstand informiert werden. Die Hauptversammlung entscheidet dann verbindlich über Aufnahme oder Ablehnung.

(2) Preisträgerinnen, Preisträger und Ehrenmitglieder:

Die Landesverbände und der Bundesvorstand können Preisträger, Preisträgerinnen und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Aufteilung zwischen Landesverbänden und Bundesverband sowie Art und Weise der Beitragszahlung werden von der Hauptversammlung festgelegt. Die Landesverbände verwalten ihren Beitragsanteil selbst.

Der Jahresbeitrag wird jeweils im Januar des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritt berechnet sich die Höhe des noch zu zahlenden Beitrags nach der Anzahl der noch anstehenden Monate bis zum Jahresende.

Den Mitgliedsbeitrag für die Preisträgerinnen, Preisträger und Ehrenmitglieder übernimmt der jeweilige Landesverband bzw. der Bundesvorstand.

§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils schriftlich zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes muss die Hauptversammlung informiert werden. Die regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in der festgelegten Art und Weise ist Bedingung für die Mitgliedschaft im BDK. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand, so gilt diese Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts. Hierüber ist der geschäftsführende Vorstand unverzüglich zu informieren. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

§ 7 Aufgaben der Landesverbände

Jeder Landesverband hat einen Landesvorstand und eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Die Mitgliederversammlung eines Landesverbandes kann vor der Wahl des Landesvorstandes eine Amtszeit kürzer als vier Jahre festlegen.

Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Bundessatzung und der Beschlüsse von Organen gem. § 8 selbstständig.

Es gilt die Bundessatzung, falls es keine Landessatzung gibt.

Eine Landessatzung darf Regelungen der Bundessatzung nicht widersprechen; im Zweifelsfall gehen die Regelungen der Bundessatzung entgegenstehenden Regelungen der Landessatzung vor.

Mitglieder des Bundesvorstands können an Sitzungen der Landesvorstände und der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Landesverbände mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für die 1. Vorsitzenden der Landesverbände bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter bei Sitzungen des Vorstands.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der geschäftsführende Vorstand;
- (2) der Bundesvorstand;
- (3) die Hauptversammlung.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin oder dem Kassierer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

§ 10 Wahl und Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands

Die Hauptversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder des BDK. Bis zum Amtseintritt ihrer Nachfolgenden bleiben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Amt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahlen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen vorzeitig abberufen, wobei ein betroffenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kein Stimmrecht hat.

§ 11 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit hierfür nicht die Landesverbände zuständig sind.

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) vertritt die Interessen des Vereins im Rahmen dieser Satzung nach innen und nach außen;
- (2) erstattet jährlich einen Bericht über seine Arbeit und legt einen Haushaltsplan sowie mindestens alle zwei Jahre einen Plan für die Arbeit des Vereins vor;
- (3) führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus;
- (4) beruft mindestens einmal im Jahr schriftlich die Hauptversammlung ein und beschließt die vorläufige Tagesordnung.

Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung eine oder einer der beiden Stellvertretenden, beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein. Bei Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von diesem bestellten Referatsleiterinnen und Referatsleitern. Diese haben die Aufgabe, spezielle Sachgebiete zu bearbeiten und die Arbeit des Vorstands zu unterstützen. Ihre Amtszeit endet regelmäßig mit der des geschäftsführenden Vorstands.

Die Vereinigung von Bundes- und Landesvorstandsämtern in einer Person ist unzulässig (Ämterhäufung).

§ 13 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, je einem vertretungsberechtigten Mitglied der Landesverbände sowie Delegierten der Landesverbände, und zwar je einer oder einem pro vollendeten hundert Mitgliedern, mindestens aber einer oder einem Delegierten pro Landesverband. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl eines Landesverbandes am Tage der Einladung zur Hauptversammlung entsprechend der satzungsgemäßen Frist. Die Delegierten der Landesverbände müssen aus satzungsgemäßen Wahlen der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen hervorgegangen sein. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Landesvorstandsmitglieder und Delegierte haben in der Hauptversammlung je eine Stimme; Stimmenhäufung findet nicht statt. Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über das Format der Versammlung und teilt dieses in der Einladung mit.

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§ 15 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des BDK, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Festsetzung der Tagesordnung nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung;
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- (3) Entlastung des Vorstands;
- (4) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- (5) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsplans;
- (6) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
- (7) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, in der Regel der oder dem Vorsitzenden, geleitet. Verzichtet der geschäftsführende Vorstand, so wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte die oder den Versammlungsleitenden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden; Wahlen beginnen mit dem Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten und enden mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreterinnen und Vertreter von mindestens sechs Landesverbänden anwesend sind.
- (3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung, zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller satzungsgemäßen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu erstellen, das von der oder dem Versammlungsleitenden und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Im Übrigen kann die Hauptversammlung ihre Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied der Hauptversammlung kann Änderungen zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies muss bis spätestens eine Woche vor dem ersten Sitzungstag geschehen. Dasselbe gilt für die Stellung von Anträgen an die Hauptversammlung. Die oder der Versammlungsleitende hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Genehmigung solcher Ergänzungsanträge erfolgt auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Aufnahme von Anträgen, die erst während der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gleiche gilt für die Absetzung von Tagesordnungsvorschlägen gem. § 14 Satz 2 dieser Satzung.

§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine Einberufung von zwei Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder von drei Landesverbänden schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen für ordentliche Hauptversammlungen entsprechend.

§ 19 Vereinsvermögen

Die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG kann für Mitglieder, welche mit besonderen Aufgaben betraut worden sind, von Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie von den Landesvorständen bei der Hauptversammlung beantragt werden. Der beantragte Betrag muss im angemessenen Verhältnis zur Aufgabe stehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.